



# STEIRISCHER NATURSCHUTZBRIEF

17. JAHRGANG

2. QUARTAL 1977

**Offizielles Organ  
der Naturschutzbehörde,  
der Landesgruppe des  
ÖNB, der Bergwacht,  
des Vereines für  
Heimatschutz und des  
Waldschutzverbandes**

## INHALT:

Verbot des Haltens  
von Stubenvögeln und  
Greifen

Wie lange noch Narzissen  
zum Fest?

Das Steiermärkische Berg-  
und Naturwachtgesetz  
1977

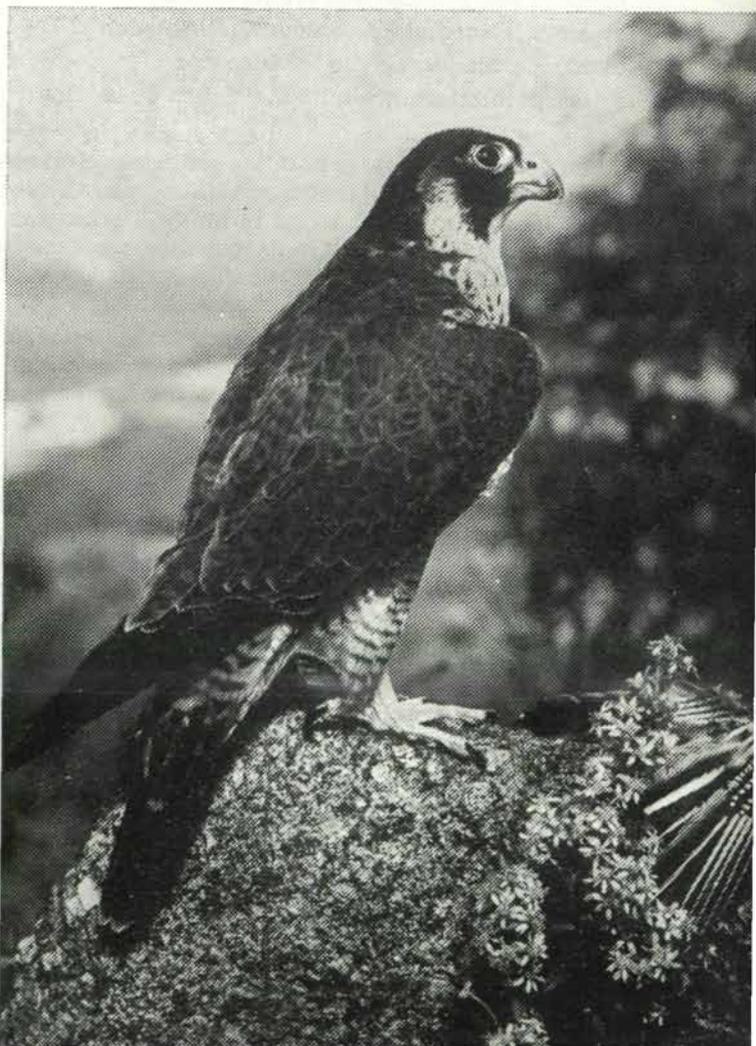
Bewilligungspflicht für  
Reklamen im Orts- und  
Landschaftsbild

Aktion „Grüner Beton“

Wirksamer Vogelschutz  
auch in Österreich

Aus der  
Naturschutzpraxis

*Umschlagbild:  
Wandertalke  
(höchst gefährdet!)  
Foto: Ernst Ellner*



## Verbot des Haltens von Stubenvögeln und Greifen

Nach den Bestimmungen des § 21 Abs. 4 des neuen Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976, LGBl. Nr. 65, dürfen ab 1. Jänner 1977 geschützte Tiere nicht mutwillig beunruhigt, nicht verfolgt, gefangen, gehalten, getötet, lebend oder tot anderen überlassen, erworben, verwahrt, befördert, gehandelt oder verarbeitet werden. Dieser Schutz erstreckt sich sinngemäß auch auf alle Entwicklungsformen, auf Tierteile und auf Brutstätten; daher ist auch das Ausnehmen von Jungvögeln aus ihren Nestern verboten. Von diesen grundsätzlichen Verboten kann die Landesregierung Ausnahmen bei reichlichem Vorkommen und gesichertem Weiterbestand

- a) aus wissenschaftlichen oder Zuchtgründen
- b) zur Verhinderung von Schäden und
- c) aus gerechtfertigten wirtschaftlichen Gründen erteilen.

Wie dem Gesetzestext zu entnehmen ist, finden daher die im deutschen Naturschutzgesetz noch vorgesehenen Stubenvogelhaltungen oder die der Jagdausübung dienende Haltung von Greifen (Falknerei, Hüttenjagd) im neuen Gesetz keine rechtliche Deckung mehr; wenn also jetzt noch Stubenvogel oder Greife gehalten werden, bedarf diese Haltung einer Bewilligung der Landesnaturschutzbehörde, ansonsten liegt eine Verwaltungsübertretung vor, die strafbar ist.

Es wird daher darauf aufmerksam gemacht, daß in allen solchen Fällen, wo geschützte Tiere gehalten werden, um die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 6 — Naturschutzreferat, anzusuchen ist. Wer von den Lesern des „Steirischen Naturschutzbriefes“ jemanden kennt, der geschützte Tiere hält, ohne im Besitz einer Ausnahmegenehmigung hierfür zu sein, möge den Betreffenden darauf aufmerksam machen, um eine Bewilligung im eigensten Interesse unverzüglich anzusuchen, da bei späterem Bekanntwerden einer Haltung auf jeden Fall mit einer Beschlagnahme und Bestrafung zu rechnen sein wird.

Selbstverständlich muß in absehbarer Zeit auch eine Regelung bezüglich der Verwahrung, der Verarbeitung und des Handels mit toten geschützten Tieren getroffen werden, da es einfach kaum zu glauben ist, wie viele geschützte Tiere oft bei einem einzigen Präparator ausgestellt sind.

C. F.

---

## 25. Österreichischer Naturschutztag

14. bis 16. Oktober 1977 in Innsbruck

unter dem Ehrenschutz des Herrn Bundespräsidenten Dr. Kirchschräger  
Generalthema: „Belastungsgrenzen unserer Erholungslandschaft“

## Wie lange noch Narzissen zum Fest?

Es wurde im „Steirischen Naturschutzbrief“ schon einmal darauf hingewiesen, daß die wilden Narzissen ein Phänomen sind, weil sie nur in vier bestimmten Gebieten unserer Erde vorkommen, und zwar: in einem Teil der Himalajaregion, in einem Teilgebiet der Riviera, auf einigen Hügeln bei Montreux in der Südschweiz und im österreichischen Alpenvorland.

Sicher ist dies ein wahrer Grund, um dieses reizvolle Geschenk der Natur gebührend zu feiern, wie es im Ausseer Land alljährlich mit größter Perfektion geschieht und von Tausenden von Gästen freudig anerkannt wird.

Gar so unbegründet ist aber die Frage nicht, wie lange es noch Narzissen für dieses Fest geben wird!

Schon seit Jahrzehnten erfreue ich mich jedes Jahr der schier unerschöpflichen Pracht der Narzissen, die weite Landschaftsgebiete wie angeschnitten erscheinen lassen; im Ennstal folgen bald darauf die wilden Schwertlilien (Iris), die weite Talflächen ganz lila werden lassen. Diese Pracht dauert aber nur so lange, als diese Wiesen der Grasnutzung dienen und nicht umgebrochen werden. Im Wandel der agrarischen Bewirtschaftungsmethoden wurden im Laufe der letzten Jahre zahlreiche frühere „feuchte Wiesen“ dränagiert und kultiviert, so daß diese Flächen jetzt gewiß einen größeren Ertrag bringen, aber das für den Landwirt nutzlose „Unkraut“ ist damit für immer ausgerottet.

Zu diesem unersetzlichen Verlust kommt noch, daß Hunderte von Schulkindern dafür unterrichtsfrei erhalten, daß sie noch erreichbare Narzissen in Massen pflücken, welche dann als Schmuck für das Narzissenfest dienen sollen. In den letzten Jahren war es daher kaum mehr möglich, um die Zeit des Narzissenfestes bei Spaziergängen wild wachsende Narzissen auf Wiesen zu sehen, ihren charakteristischen Duft zu atmen und einige Blüten für die Vase zu Hause zu pflücken. So erging es mir auch wieder dieses Jahr.

Mit dieser Feststellung ergeben sich für mich zwei Überlegungen:

Ist es erzieherisch wirklich richtig und zu verantworten, den Kindern einerseits im Naturkundeunterricht den Naturschutzgedanken nahezubringen und sie zu belehren, daß Blumen als Lebewesen nicht verwüstet werden dürfen und auch nichtgeschützte Pflanzen höchstens nur in einem Handstrauß entnommen werden dürfen, ihnen andererseits aber schulfrei zu geben, damit sie Tausende und Abertausende von Blüten abreißen, die schließlich als höchst zweifelhafte Blumenleichen Autos und Boote „schmücken“ oder sonstige Verwendung finden? Die Behauptung, daß für das Ausseer Land eine Ausnahme behördlich gestattet sei, ist nichts als eine haltlose Ausrede.

Gibt es wirklich nur die eine Möglichkeit, ein Narzissenfest zu feiern, indem ein Raubzug sondergleichen auf die natürlichen Standorte erfolgt und die zahlreichen Gäste in der freien Landschaft fast überhaupt keine Narzissen mehr zu sehen bekommen?

Gewiß, durch das Pflücken der Blüten gehen die Narzissenknollen nicht zugrunde; in früheren Jahren gab es tatsächlich noch so viele Blüten, daß auch nach dem Raubzug für das Fest noch genügend Blüten in der Natur vorhanden waren, um den Eindruck einer „verschneiten“ Landschaft zu vermitteln. Gewiß kennen viele Einheimische auch jetzt noch Hänge, wo Massen von Narzissen blühen, aber dort kommen die nur zum Fest nach Aussee fahrenden Gäste nicht hin, also haben sie auch keine Gelegenheit, dieses Naturwunder zu erleben.

Mir scheint daher die Frage berechtigt: Müssen zum Narzissenfest tatsächlich alle im Ausseer Land bis in das Ennstal noch erreichbaren Blüten in Massen gepflückt werden, oder gäbe es vielleicht auch andere Möglichkeiten, die nicht weniger attraktiv wären?

Ich will betonen, daß ich absolut kein Gegner des Narzissenfestes bin, sondern im Gegenteil befürchte, daß es schon in absehbarer Zukunft vielleicht zu wenig Narzissen geben könnte, um damit Feste feiern zu können. Vielleicht sollten wir daher alle darüber etwas nachdenken!

Wenn man das attraktive Programm dieses Jahres betrachtet, so könnte jenes vom Donnerstag, dem 19. Mai, vollkommen unverändert bleiben; ebenso auch jenes des Freitags, 20. Mai. Am Samstag, dem 21. Mai, hätte ich mir vorstellen können, daß beim Narzissenball jeder Dame ein kleiner Narzissenstrauß überreicht wird, den sie sich als Erinnerung mitnehmen kann. Die dafür erforderliche Menge an Narzissen wäre sicherlich noch erträglich.

Problematisch ist also nur der am Sonntag, dem 22. Mai, abgehaltene Auto- und Bootskorso. Hängt das Gelingen dieses Festes tatsächlich nur davon ab, daß Autos und Boote in tagelanger, mühevollster Arbeit mit welkenden Blüten geschmückt werden, die sofort nach dem Korso auf dem Misthaufen landen?

Könnten Autos und Boote nicht auch in anderer Weise geschmückt werden, wenn schon unbedingt ein solcher Korso als „unentbehrliche“ Attraktion abgehalten werden muß; wie schmücken übrigens andere Länder, wo solche Korsos regelmäßig stattfinden, ihre Autos, wenn sie keine Narzissen haben? Würde das Publikum vielleicht nicht sogar mehr erfreut sein, wenn es selbst Narzissen pflücken könnte oder wenigstens geschenkt bekäme, um sie als Erinnerung mitzunehmen?

Könnte nicht mit dem Aufruf geworben werden: „Auf zur Narzissenblüte ins Ausseer Land“, wobei den Gästen Gelegenheit geboten werden kann, wirklich weiße Narzissenwiesen selbst zu bewundern und sich selbst einen Handstrauß zu pflücken? Bei der Wahl von „Weinköniginnen“ wird ja auch nur der gekelterte Wein zum Anlaß für das Fest

genommen, aber weder Weintrauben noch Weinblätter werden auf Autos oder Boote gehängt.

Mit diesen Fragen möchte ich nur einige Denkanstöße gegeben haben und hoffe auf ein positives Echo im Interesse des Ausseer Landes und seines Narzissenfestes. Für mich persönlich hängen mit diesen Fragen weder Vorteile noch Nachteile zusammen. Ich weiß viele entlegene Plätze, wo ich zu meinen Lebzeiten hoffentlich noch immer Narzissen blühend bewundern werde können. Ob dies aber in künftigen Jahren für die Besucher des Narzissenfestes auch der Fall sein wird, wenn der Bestand weiterhin so rasch abnimmt wie bisher?

Tausende lebende Blumen an ihrem Standort sind auf jeden Fall die größere Attraktion als Tausende von Blumenleichen auf Fahrzeugen! Schließlich ist dies eine reine Frage der Gesinnung. Es wäre daher an der Zeit, diesem schönen und beliebten Fest nur einen kleinen anderen Inhalt zu geben, meint der Wahlausseer

Dr. Curt F o s s e l

## Das Steiermärkische Berg- und Naturwachtgesetz 1977

Am 7. Juni hat der Steiermärkische Landtag das Steiermärkische Berg- und Naturwachtgesetz 1977 beschlossen. Damit ist für die Bergwächter des Landes eine Zeit des Wartens und Hoffens vorbei, und die Arbeit kann beginnen und fortgesetzt werden.

Was bringt das neue Gesetz? Dazu zitieren wir hier § 1 Abs. 1:

„Zur Unterstützung der Behörden bei der Vollziehung landesgesetzlicher Vorschriften des Natur- und Landschaftsschutzes wird eine **Körperschaft öffentlichen Rechtes** mit der Bezeichnung ‚Steiermärkische Berg- und Naturwacht‘ eingerichtet.“

Die Steiermärkische Berg- und Naturwacht hat also den Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Die damit verbundene Anerkennung hat sich die Steirische Bergwacht in jahrelanger freiwilliger Arbeit verdient. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß auch der Name geändert wurde. Nicht mehr „Bergwacht“ allein, sondern „Berg- und Naturwacht“ wird sich die Einrichtung nennen. Damit ist den Wünschen aus den Einsatzstellen im südoststeirischen Raum, aber auch aus obersteirischen Gebieten weitestgehend Rechnung getragen. Diese Doppelbezeichnung ist sicherlich nicht ideal, weist aber doch auf die Gegebenheiten und das Aufgabengebiet hin. Die Gliederung der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht entspricht im wesentlichen jener der bisherigen Steirischen Bergwacht. Von den Organen des Landes über die Bezirksleitungen bis zu den Ortseinsatzgebieten ist der stufenmäßige Aufbau wieder gesetzlich verankert. Neu und zum Teil anders benannt sind die Organe:

der Landestag (bisher: Landesaufsicht), der Landesvorstand (bisher: Arbeitsausschuß), der Landesleiter (neu), die Rechnungsprüfer, der

Bezirkstag (bisher: Bezirkstagung), die Bezirksleiter, die Ortseinsatzleiter, welche in dem Berg- und Naturwachtgesetz als Organe der Körperschaft aufscheinen. Der Landesvorstand wird aus dem Landesleiter und sieben Mitgliedern gebildet. Drei dieser Mitglieder werden nicht gewählt, sondern vom Verband der alpinen Vereine Österreichs in einem Dreivorschlag namhaft gemacht und sodann vom Landesvorstand kooptiert. Allen Organen, beginnend vom Landestag bis zu den Ortseinsatzleitern, weist das Gesetz ganz bestimmte Rechte und Pflichten zu.

Die Steiermärkische Berg- und Naturwacht hat innerhalb eines Jahres ab dem Tag der Verlautbarung des Gesetzes im Landesgesetzblatt Satzungen zu erlassen, in welchen Aufgabenbereich der Organe und deren Wahl näher zu regeln sind. In Zukunft wird der Kontakt zu den Aufsichtsbehörden, dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden, wesentlich enger als bisher sein, denn das neue Gesetz enthält dazu im § 13 konkrete Aufträge. Sehr wesentlich für die steiermärkischen Berg- und Naturwächter ist auch die Bestimmung im § 14, wonach die Landesregierung für die Bereitstellung der zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Mittel zu sorgen hat. Damit wird die Steiermärkische Berg- und Naturwacht gewiß nicht aller finanziellen Sorgen enthoben sein. Es ist jedoch beruhigend, im Gesetz festgestellt zu wissen, daß das Land in einem bestimmten Ausmaß den Aufwand bestreitet. Im Abschnitt 2 sind die Voraussetzungen für die Bestellung und Angelobung der Berg- und Naturwächter enthalten. Konkret geregelt ist auch der Einsatzbereich. Demnach können Bergwächter jetzt grundsätzlich nur mehr in dem Bezirk tätig werden, in welchem sie bestellt wurden. Darüber hinaus besteht aber die Möglichkeit, daß Bergwächter auch in anderen Bezirken Einsätze durchführen, wozu jedoch die Ermächtigung durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde erforderlich ist. Weitere Bestimmungen enthält das Gesetz über Pflichten und Rechte der einzelnen Berg- und Naturwächter und als wesentliches Detail auch (§ 20) die Mitteilungspflicht im Vollziehungsbereich des Landes. Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind verpflichtet, den zuständigen Bezirksleitern der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht rechtskräftige Bescheide, die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften des Natur- und Landschaftsschutzes erlassen werden, zur Kenntnis zu bringen. Auch diese Bestimmung wurde seit Jahren bei den Bezirkstagungen und anderen Anlässen immer wieder verlangt. Das neue Gesetz wird mit dem seiner Verlautbarung im Landesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft treten.

Aufgrund der im Gesetz enthaltenen Übergangsbestimmungen bleiben die von der Steiermärkischen Landesregierung bestellten Bezirksleiter sowie die Mitglieder des Arbeitsausschusses bis zur Konstituierung

nach dem neuen Gesetz als Organe der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht voll in Funktion.

Dem Arbeitsausschuß obliegt es nun, sofort mit den Vorarbeiten zu beginnen. Die Erlassung der Satzungen, die Vorbereitungen zur Durchführung der Wahlen und alle mit der Konstituierung verbundenen Arbeiten sind sofort in Angriff zu nehmen.

Mit dem neuen Steiermärkischen Berg- und Naturwachtgesetz sind viele Wünsche der steirischen Berg- und Naturwächter erfüllt. Es gibt die Grundlage dafür, daß sich diese Organisation weiter positiv entwickeln kann und daß sie als öffentlich-rechtliche Körperschaft ihrer Aufgabe, Öffentlichkeitsarbeit zu verrichten, noch mehr als bisher gerecht wird. Freilich — und wie könnte es anders sein — gibt es auch in diesem Gesetz einige Bestimmungen, die nicht überall mit voller Anerkennung aufgenommen werden können. Die Erweiterung des Landesvorstandes und die Einschränkung der freiwilligen Entscheidung und der freien Wahl der Organe ist sicherlich eine Bestimmung, die die Steiermärkische Berg- und Naturwacht nicht freiwillig auf sich genommen hat. Auch der Begriff „Umweltschutz“ fehlt in diesem Gesetz völlig. Die Steirische Bergwacht hat bisher rund 8000 Autowracks aus der freien Landschaft eingesammelt und den Abtransport veranlaßt. Sie hat darüber hinaus mehrere hundert LKW-Ladungen wild abgelagerten Mülls eingesammelt und auf geordnete Deponien oder Müllplätze gebracht. Das ist ein Teil des Umweltschutzes.

Die Steiermärkische Berg- und Naturwacht wird diese Arbeiten in ihrem Programm fortführen. Es wäre demnach doch nicht falsch gewesen, den Begriff „Umweltschutz“ im Gesetz zu verankern. Darüber hinaus gibt es noch einige Bestimmungen von vielleicht nicht so gravierender Bedeutung, die der Auffassung der Steirischen Bergwacht gemäß anders hätten lauten sollen.

Trotzdem aber: Das neue Gesetz bringt viele Vorteile, ist Anerkennung für bisherige Leistungen und Auftrag, auch in Zukunft Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Es gibt aber auch Möglichkeit und Hinweis darauf, diese öffentlich-rechtliche Körperschaft zu einer geschlossenen und in sich gefestigten Gemeinschaft zu machen. Die Ansätze dazu sind ja in einem sehr hohen Maß bereits vorhanden. Weitere Stellungnahmen und Weisungen ergehen in den nächsten Mitteilungsblättern.

Der Landesvorstand

---

### **Sprechtage beim Arbeitsausschuß der Steirischen Bergwacht**

Der Arbeitsausschuß ist nach wie vor an jedem ersten Samstag im Monat in der Dienststelle in Graz, Heinrichstraße 5/II, anwesend. In den vergangenen Monaten haben an diesen

Samstagen jeweils mehrere Einsatzleiter aus verschiedenen Bezirken vorgesprochen, wobei verschiedenste Anliegen behandelt werden konnten. Wir bringen dies neuerlich in Erinnerung in der Erwartung, daß der Kontakt zu den Bezirksleitungen auf diesem Weg weiter vertieft wird.

## Bewilligungspflicht für Reklamen im Orts- und Landschaftsbild

Nach den Bestimmungen des § 4 des neuen Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976, LGBl. Nr. 65, dürfen ab 1. Jänner 1977 alle Ankündigungen (Werbeeinrichtungen, Bezeichnungen, Hinweise und nicht-amtliche Bekanntmachungen) außerhalb geschlossener Ortschaften nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde vorgenommen werden.

Das Wort „Ankündigung“ ist hier als Oberbegriff für alle optisch oder akustisch wahrnehmbaren Maßnahmen zu verstehen, die unmittelbar oder mittelbar der Werbung (Reklame, Anpreisung), der Bezeichnung, der Bekanntmachung, dem Hinweis oder der Erregung von Aufmerksamkeit für Waren und Leistungen auf andere Weise dienen; dazu gehören auch Blickfänge (Fahnen, Wimpelketten, Windräder, Lichteffekte u. dgl.) sowie akustische Darbietungen, soweit sie nicht unmittelbar mit genehmigten Veranstaltungen zusammenhängen.

Keine Bewilligung ist aber erforderlich für Ankündigungen, die in ihrer Ausführungsart durch Gesetz oder Verordnung festgelegt oder zur Bezeichnung von Geschäfts- oder Betriebsstätten vorgeschrieben sind, sowie Hinweise ohne Werbezusätze, die zur Auffindung nahegelegener Geschäfte oder Betriebsstätten oder Naturschönheiten und Kulturstätten dienen.

Aber auch diese keiner Bewilligungspflicht unterliegenden Ankündigungen sind in Größe, Form und Farbe so auszuführen, daß sie zu keiner Verunstaltung des Landschaftsbildes führen. Wenn sie dieser Norm widersprechen, kann die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes nach § 34 NschG. 1976 bescheidmäßig von der Bezirksverwaltungsbehörde vorgeschrieben werden.

Wenn eine standortbezogene Notwendigkeit für eine Ankündigung nachgewiesen wird und sie durch Art, Wirkung, Größe, Form und Farbe das Landschaftsbild nicht verunstaltet, ist eine Bewilligung zu erteilen.

Diese wenigen Sätze enthalten eine Fülle von Fragen und Problemen, von denen wenigstens einige hier näher behandelt werden sollen:

Nach dem *Naturschutzrecht* besteht also eine Bewilligungspflicht für alle Ankündigungen „außerhalb geschlossener Ortschaften“. Was bedeutet das in der Praxis?

Unter dem Begriff „geschlossene Ortschaft“ ist eine solche zu verstehen, die das Erscheinungsbild eines deutlichen Siedlungszusammenhanges zeigt, der sich aus den relativ nahen Abständen der Gebäude voneinander (höchstens bis zu 50 m), durch eine gestalterische Abstimmung und einen Funktionszusammenhang ergibt. In der Praxis wird sich eine Anlehnung an die vorhandenen Ortstafeln bei der Abgren-

zung von geschlossenen Ortschaften im Straßenbereich als sinnvoll erweisen. Nur dort, wo Ortstafeln offensichtlich nicht definitionsgemäß richtig situiert sind, oder dort, wo überhaupt keine Ortstafeln aufgestellt sind (an Seitenstraßen, am Ortsrand), sowie im Zweifelsfall sollte die 50-m-Regel angewendet werden.

Bei einseitig bebauten Straßen, wo also auf der der Häuserzeile gegenüber liegenden Straßenseite eine freie Landschaft ist bzw. die Häuser in einem größeren Abstand als 50 m voneinander stehen, befinden sich Ankündigungen zweifellos außerhalb der geschlossenen Ortschaft und unterliegen der Bewilligungspflicht.

Um diese Begriffsdefinition abzuschließen, noch ein Vergleich mit der Bestimmung des § 3 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1975:

„Eine geschlossene Ortschaft ist ein Gebiet, das zum überwiegenden Teil bebaut ist; ‚überwiegend‘ bedeutet in diesem Zusammenhang, daß mehr als die Hälfte der Grundflächen aus bebauten Grundstücken besteht, wobei der Zusammenhang bei einem Abstand von höchstens 50 m zwischen den Gebäuden noch nicht als unterbrochen gilt.“

Nach dem *Baurecht* sind primär die Bestimmungen des § 56 der Steiermärkischen Bauordnung über Werbeeinrichtungen anzuwenden, die sowohl innerhalb geschlossener Ortschaften als auch in der freien Landschaft gelten. Werbeanlagen unterliegen im verbauten Gebiet zwar keiner grundsätzlichen Bewilligungspflicht; es kann (und soll!) aber, wenn sie den Voraussetzungen des § 56 nicht entsprechen, von der Baubehörde unter Anwendung der Bestimmungen des § 73 Abs. 2 ihre Abänderung oder Entfernung verfügt werden.

Eine Bewilligungspflicht nach § 57 Abs. 1 lit. a der Bauordnung liegt aber dann vor, wenn eine Reklametafel nach ihrer technischen Beschaffenheit den Charakter eines Bauwerkes im Sinne des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 7. September 1976, Zl. 1239/75-12, besitzt.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist *jede Anlage* als Bauwerk anzusehen, zu deren Erstellung unter anderem ein gewisses Maß an bautechnischen Kenntnissen notwendig ist und die mit dem Boden in eine gewisse feste Verbindung gebracht worden ist. Eine Werbetafel entsprechender Größe kann einer beträchtlichen Windbelastung ausgesetzt sein, welche konstruktiv zu berücksichtigen ist und daher statische Kenntnisse erfordert, die nur bei einem entsprechend ausgebildeten Personenkreis (Baugewerbetreibende) gegeben sind.

Da somit die Frage der baubehördlichen Bewilligungspflicht durch den Verwaltungsgerichtshof eindeutig geklärt ist, muß in diesem Zusammenhang darauf verwiesen werden, daß im Baubewilligungsverfahren selbstverständlich nicht nur die konstruktiven und statischen Gegebenheiten zu prüfen sein werden, sondern vor allem auch die in den §§ 15

und 18 der Bauordnung enthaltenen Erfordernisse der Rücksichtnahme auf das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild. Entspricht eine Plakatwand durch ihren Standort, ihre Größe, Form oder die Art ihrer Ausführung diesen Erfordernissen nicht, wäre dies ein ausreichender Grund für die Versagung der Bewilligung; allerdings muß dafür wohl ein schlüssiges Fachgutachten über die angenommene Störung des Orts-, Straßen- oder Landschaftsbildes durch einen Sachverständigen vorliegen.

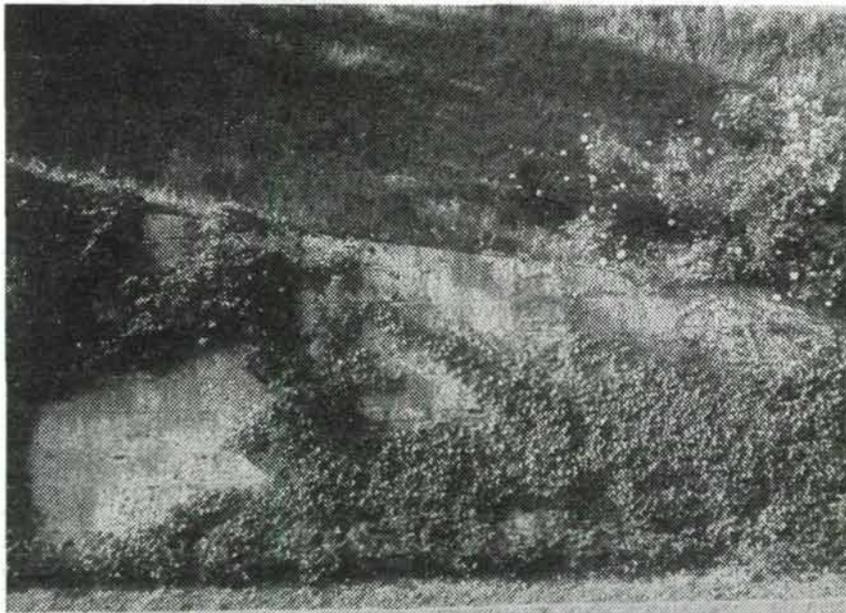
Außerhalb geschlossener Ortschaften kann daher sowohl eine naturschutzrechtliche als auch eine baurechtliche Bewilligung für eine Werbeanlage erforderlich sein, wenn sie auch als „Bauwerk“ zu betrachten ist.

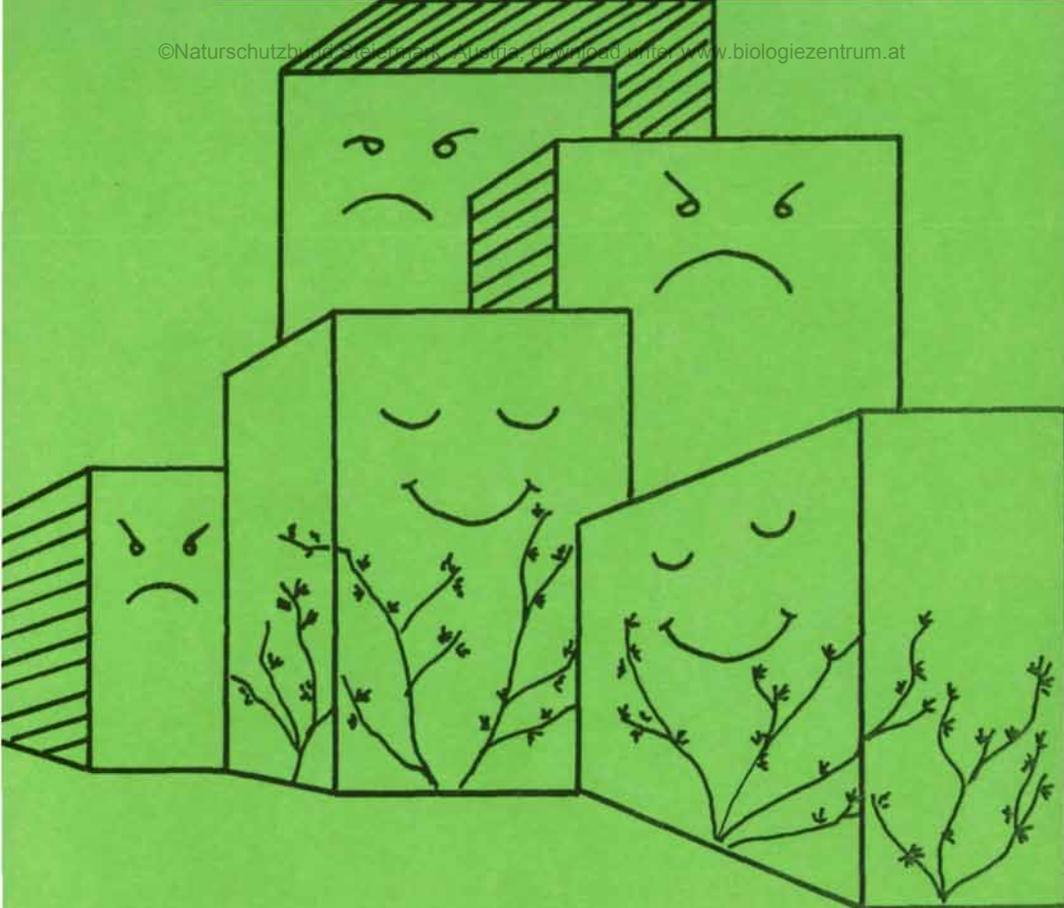
Eine zweite sehr wesentliche Frage im naturschutzrechtlichen Verfahren ist die: Was bedeutet der Ausdruck „standortbezogene Notwendigkeit“?

Es muß sich auf alle Fälle um einen „nahegelegenen“ Standort handeln, der mit der umliegenden Landschaft im unmittelbaren Zusammenhang steht. Eine Vorankündigung, die viele Kilometer vom eigentlichen Standort entfernt ist, muß schon deshalb ungerechtfertigt sein, weil es sonst überhaupt keinen Maßstab bei der Beurteilung der Notwendigkeit einer Ankündigung gäbe, da nach dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz sonst jedermann irgendeine Notwendigkeit für die

(Fortsetzung Seite 15)

„Grüner Beton“: Die „Mauerkatze“!





An die

## FACHSTELLE NATURSCHUTZ

Heinrichstraße 5/II

**8010 GRAZ**

Telefon 37 6 11

---

Weitere Bestellmöglichkeiten:

Für GRAZ: Magistrat Graz, Stadtgartenamt  
8020 GRAZ, Puchstraße 63 a  
Telefon 76 5 21/671

Sie kennen sie! es gibt ja schon zahlreiche Häuser in der Stadt und anderswo, die den ganzen Frühling und Sommer lang über und über GRÜN sind ... leider noch zu wenige, aber am 15. April 1977 waren es innerhalb weniger Stunden um 600 mehr und am 27. April 1977 um weitere 1000 mehr und für 1978 sollten Sie sich jetzt schon vormerken lassen ...



Bitte hier abschneiden!

## BESTELLKUPON

Ich will aktiv an der Grünausstattung meiner Umgebung mitwirken.  
Merken Sie mich bitte für den Bezug von ..... Stück Mauerkatzen  
vor.

Ich will damit eine(n) .....

in ..... bepflanzen.

Name: .....

Adresse: .....

Unterschrift: .....

Datum: .....

## Leider viel zu wenig!

© Kursbuchzentrum Steiermark, Graz, download unter [www.biologiezentrum.at](http://www.biologiezentrum.at)

Die Mauerkatze ist eine dem Wilden Wein ähnliche Kletterpflanze, die sich durch kleine Haftpfötchen schonungsvoll aber sicher an jeder Wand festhält und unentwegt in die Höhe und nach allen Richtungen wächst.

Durch ihr dichtes Blätterwerk schützt sie die Wände vor extremer Hitze und Niederschlägen, läßt aber im Winter die Sonne ungehindert einstrahlen.

Deshalb halten derart bewachsene Wände viel, viel länger als nicht-bewachsene, und man braucht weniger Aufwand für ihre Erhaltung.

Daß Pflanzen Kohlensäure verbrauchen und Sauerstoff erzeugen, wissen Sie ja. In einer Stadt, in der viel mehr Sauerstoff verbraucht wird, als erzeugt werden kann, kommt es auf jedes grüne Blatt an. Die nackten Wände unserer kunstlosen Wohnbauten sind vergeudeter Grünraum . . . wenn sie nicht begrünt werden.

Sie werden merken, wie die Wände im Hochsommer kühler bleiben und die Luft gefiltert wird. Was Sie vergessen dürfen, sind Großmutter's Märchen von den Tierlein, welche angeblich über die Mauer in die Wohnung geraten sollen. Nein, die Tierlein wissen schon, wo sie sich wohl fühlen . . . So eine bewachsene Wand ist ein geschlossener Biotop, der sich selbst reguliert. Nun, die Mauerkatze ist, wie sie heißt, ein liebenswürdiges, anspruchsloses Gewächs, das frosthart ist und nur ein wenig Erde und Licht braucht. Die Feuchtigkeit holt sie sich aus dem Erdreich nahe der Mauer und wirkt dadurch auch unterirdisch.

## Richtig pflanzen – ganz einfach!

Ein kleines Loch im Boden von etwa 30 cm Tiefe, das Erdreich mit Gartentorf oder einer guten Pflanzenerde durchmischt und die Topfpflanze samt Erdballen aber ohne „Topf“ hineingesetzt, ein wenig Feuchtigkeit zum Anwachsen und schon fühlt sich ihre Mauerkatze wohl und wächst und wächst und wächst . . .

# AKTION GRÜNER BETON



die Mauerkatze

für

Hinterhöfe  
Feuermauern  
nackte Wände und  
trostlose Fassaden  
für Silos und jedes  
Betonmauerwerk  
Brücken, Masten, Pfeiler  
Balkone und und und . . .

---

Eigentümer und Herausgeber:  
Magistrat Graz, Stadtgartenamt  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung, RA. 6

Für den Inhalt verantwortlich:  
Jörg Steinbach  
Peter Sixl

(Fortsetzung von Seite 10)

Anbringung von Werbungen in der freien Landschaft auch für sich beanspruchen könnte.

Die „Notwendigkeit“ einer Ankündigung muß daher standortbezogen sein; es wird eingehend zu prüfen sein, ob sie an dem in Aussicht genommenen Standort wirklich notwendig ist, das heißt, ob derselbe Effekt nicht auch durch eine andere Art der Ankündigung erzielt werden könnte.

Hiebei ist die Fragwürdigkeit jeder Waren- oder Leistungswerbung in der freien Landschaft besonders deutlich, weil auch eine in Superlativen ausgeführte Werbung dem Unkundigen über die tatsächliche Qualität überhaupt nichts aussagt.

Der Begriff „standortbezogene Notwendigkeit“ ist daher sehr eng auszulegen, zumal nach Abs. 2 alle Ankündigungen, die als *Hinweise* ohne Werbezusatz so ausgeführt sind, daß sie zu keiner Verunstaltung des Landschaftsbildes führen, ohnedies keiner Bewilligung bedürfen. Da also Hinweise ohne Bewilligung aufgestellt bzw. angebracht werden können, kann erst nachträglich festgestellt werden, ob sie in Größe, Form oder Farbe das Landschaftsbild etwa doch verunstalten. In diesem Falle wird auf Grund eines Sachverständigengutachtens bescheidmäßig eine Abänderung bei sonstiger Einleitung eines Strafverfahrens zu verlangen sein. Es empfiehlt sich daher, vor der Anbringung eines Hinweises ohne Werbezusatz sich bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu vergewissern, daß gegen den geplanten Hinweis vom Gesichtspunkt des Landschaftsschutzes keine Bedenken bestehen.

Abschließend soll noch auf einen Beschluß des Exekutivkomitees von Europa Nostra vom 29. September 1976 in Straßburg hinsichtlich der Außenwerbungen hingewiesen werden:

Mit Berufung auf die anlässlich der Jahreskonferenz in Malta (1970), in Brüssel (1971) und in London (1972) angenommenen Resolutionen gibt

#### EUROPA NOSTRA

seiner Besorgnis über den das Orts- und Landschaftsbild entstellenden Einfluß einer übertriebenen und übermäßigen Außenwerbung Ausdruck, ladet den Europarat ein, die Regierungen und Gemeinden zu ersuchen, Maßregeln zu ergreifen oder zu verschärfen, die die Außenwerbung, besonders in historischen Städten und alten Dörfern, *beschränken* und sie *zur Gänze* in der offenen Landschaft *verbieten*,

lenkt die Aufmerksamkeit auf die Gefahr, die mit der Praxis mancher Gemeinden und örtlicher Behörden verbunden ist, Einnahmen bzw. Steuern durch die Erlaubniserteilung von Außenwerbungen zu beziehen.

Vergessen wir daher nicht den Ausspruch eines französischen Delegierten im Europarat:

Jede Landschaft ist das Spiegelbild ihrer Bewohner und der Ausdruck ihres Charakters.

C. F.

## Wirksamer Vogelschutz auch in Österreich

Resolution beschlossen am 24. Österreichischen Naturschutztag  
vom 8. bis 10. Oktober 1976 in Villach

1. *Errichtung von staatlichen Vogelschutzwarten:* Nach deutschem Vorbild sollen in jedem Bundesland Vogelschutzwarten errichtet werden, mit deren Hilfe der bisher länderspezifisch verschiedenartig geregelte Vogelschutz einheitlich und effektiver durchgeführt werden kann. Aufgaben der Vogelschutzwarten: Bestandsermittlung aller heimischen Vogelarten; Sicherung und Pflege von Lebensräumen; Hilfsprogramme für bedrohte Vogelarten; Regulierung von Vogelbeständen; Vogelberingung; Aufklärung, Unterrichtung und Beratung der Behörden und der Bevölkerung; überregionale Zusammenarbeit und Koordination.
2. *„Rote Liste“ der in Österreich gefährdeten Vogelarten:* Die Regierungen werden aufgefordert, mit den in den Ländern tätigen Ornithologen Schutzmaßnahmen gemäß den Forderungen der Roten Liste zu beraten und durchzuführen. Über die daraus resultierenden Aktivitäten möge am nächsten Österreichischen Naturschutztag berichtet werden.
3. *Erfüllung der Resolution des Internationalen Rates für Vogelschutz anlässlich der 1. Weltkonferenz über den Schutz der Greifvögel!* Leider haben die meisten Bundesländer den Forderungen dieser genannten Resolution noch immer nicht Folge geleistet. Die Regierungen werden ersucht, folgende Punkte so rasch wie möglich zu verwirklichen:
  - (2) Totaler Greifvogelschutz —
  - (3) Verbesserung der bestehenden Gesetzgebung hinsichtlich des Greifvogelschutzes —
  - (13) Schaffung von Schutzgebieten —
  - (19) Verbot aller Giftköder, die Greifvögel gefährden könnten —
  - (20) Verbot der Haltung, Schutz in allen Entwicklungsstufen —
  - (21) Regelung der Falknerei —
  - (22) Erklärung aller tot aufgefundenen, legal oder illegal erbeuteten Greifvögel zum nationalen Eigentum, Verbot des kommerziellen Präparierens von Greifvögeln.
4. *Abschaffung der Frühjahrsjagd auf die Waldschnepfe:* Unter Bezugnahme auf das Verbot der Jagd auf Federwild zur Brutzeit (Weidgerechtigkeit — Pariser Vogelschutzkonvention 1950) werden alle Bundesländer eindringlich ersucht, die Frühjahrsjagdzeit für die Waldschnepfe umgehend aufzuheben. Durch neue Untersuchungen ist festgestellt worden, daß durch die Frühjahrsjagd in Österreich und Deutschland die Brutbestände beträchtlich dezimiert worden sind.\*
5. *Änderung von Schußzeiten:* Die Schußzeit für Enten (jagdbar soll nur mehr die Stockente

sein) ist auf den Zeitraum vom 1. September bis 31. Dezember zu beschränken. Die gleiche Schußzeit soll auch für den Haubentaucher gelten, sofern er nicht schon weitergehende Schonung genießt.

Begründung: Die Zeit, in der Enten und Haubentaucher Junge führen, reicht weit in den August hinein; eine Bejagung zu dieser Zeit stellt eine empfindliche Störung der Jungenaufzucht dar. Außerdem sind viele heimische Entenarten im August noch in der Schwingenauser. Die durch die Jagd entstehende Störung wird auch dadurch verstärkt, daß die Wasservögel ohnehin schwersten Belastungen durch den Bade- und Wassersport ausgesetzt sind. Die Enten werden meist auf ruhigere Gewässer vertrieben, wo sie dann mit dem Ende der Schonzeit einem starken Bejagungsdruck unterliegen. Dies widerspricht jägerischen Grundsätzen.

6. *Kontrolle der Präparatortätigkeit*: Angesichts des um sich greifenden Handels mit präparierten geschützten Vögeln sollen alle Regelungen und Einschränkungen des Transportes, des Mitsichführens, der Ein- und Ausfuhr, des An- und Verkaufs von Vögeln auch auf präparierte Vögel und Bälge angewandt werden. Zwingend soll Präparatoren ein Aufnahme- und Auslieferungsbuch vorgeschrieben werden. Polizei und Gendarmerie und Beauftragten von Jagd-

und Naturschutzbehörden ist in diese Bücher jederzeit Einsicht zu gewähren.

7. *Schutz der Lebensräume — Entwässerungen*: Angesichts der Tatsache, daß die Entwässerungsmaßnahmen den Lebensraum vieler Vögel vernichten, sollen alle Entwässerungsprojekte auch unter diesem Gesichtspunkt überlegt und möglichst eingeschränkt werden.
8. *Verbot jeglichen Vogelfanges*: In Kenntnis dessen, daß die Vernichtung von Lebensräumen und die Entwicklung raffinierter Fangmethoden eine starke Gefährdung der Bestände zahlreicher Vogelarten mit sich bringen, daß der Fang von Singvögeln nicht mehr in unsere Zeit paßt, daß der Vogelfang nichts mit normaler Jagd zu tun hat, werden alle Bundesländer, in denen der Vogelfang noch erlaubt oder geduldet wird, ersucht, dies unverzüglich zu verbieten.

Alle Bundesländer sollen am nächsten Naturschutztag darüber berichten, welche der angeführten Forderungen bereits erfüllt worden sind.

### **Die in Österreich gefährdeten Vogelarten**

#### **Rote Liste**

Stand 31. Dezember 1975

Zusammengestellt vom Faunistischen Gremium der Österreichischen Gesellschaft für Vogelkunde.

In jüngster Zeit mehren sich die Feststellungen, daß viele Vogelarten in ihrem Bestand ständig

zurückgehen und in Gebieten, die früher von ihnen besiedelt waren, nun völlig fehlen. Obwohl fast alle diese Vogelarten in irgendeiner Form unter gesetzlichem Schutz stehen, ist in vielen Fällen der Rückgang so stark, daß ein Aussterben befürchtet werden muß. Dies zeigt, daß die gegenwärtigen Schutzmaßnahmen nicht ausreichen und für besondere Vogelarten weitere Maßnahmen, z. B. die Schaffung von Reservaten, erforderlich sind. Durch ein Fachgremium der Österreichischen Gesellschaft für Vogelkunde wurde daher die folgende Liste erarbeitet, in der alle jene Vogelarten erfaßt sind, die in besonderem Maß gefährdet erscheinen und für deren Erhaltung der normale gesetzliche Schutz nicht ausreicht.

Die Rote Liste dient folgenden Zwecken:

1. Der Information der Bevölkerung
2. Der Information der Jägerschaft
3. Als Entscheidungshilfe für Naturschutz- und Jagdbehörden bei Antrag auf Unterschutzstellung, Abwehr von Eingriffen in Schutzgebieten und für die Verbesserung des gesetzlichen und tatsächlichen Schutzes
4. Als Entscheidungshilfe für alle Institutionen, die Eingriffe in die Natur planen und durchführen
5. Als Entscheidungshilfe für Verwaltungsbehörden bei Jagd- und Naturschutzverfahren
6. Zur Erarbeitung eines Hilfsprogramms für gefährdete Arten

7. Als Aufforderung an die Wissenschaft, sich mehr mit den Problemen der bedrohten Vogelarten zu beschäftigen, die zu deren Schutz notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen zu erarbeiten und den entsprechenden Behörden zur Verfügung zu stellen

8. Als Anregung für Zoologen und Botaniker, entsprechende Listen für andere Tier- und Pflanzengruppen aufzustellen

Die in der Roten Liste enthaltenen Arten benötigen folgende Schutzmaßnahmen: vollständigen Schutz in allen Entwicklungsstufen, Schutz des Lebensraumes vor Zerstörung, Veränderung und Beunruhigung, Einrichtung, Betreuung und Pflege von Reservaten und Schutzzonen, Verbot der Haltung und des Handels, Fotografierverbot am Brutplatz.

A) Rote Liste der Brutvögel

- a) Arten mit über Jahre anhaltendem drastischen Rückgang: Graureiher, Rohrdommel, Steinadler, Sperber, Habicht, Schwarzmilan, Wanderfalke, Würgfalke, Rötelfalke, Birkhuhn, Auerhuhn, Wachtel, Wachtelkönig, Großtrappe, Bekassine, Waldschnepfe, Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Rotschenkel, Flußuferläufer, Triel, Flußseeschwalbe, Hohлтаube, Schleiereule, Zwergohreule, Uhu, Sumpfohreule, Eisvogel, Blauracke, Haubenlerche, Wiesenpieper, Schwarzstirnwürger, Rotkopfwürger, Raubwürger
- b) Arten, die in Österreich nur in kleinen Populationen vorkom-

men (zum Teil am Rand ihres Verbreitungsgebietes) oder wegen ihrer Bindung an bestimmte Biotope gefährdet sind:

Rothalstaucher, Purpurreiher, Silberreiher, Nachtreiher, Zwergdommel, Schwarzstorch, Löffler, Krickente, Spießente, Knäkente, Löffelente, Kolbente, Moorente, Gänsesäger, Rohrweihe, Wiesenweihe, Rotfußfalke, Steinhuhn, Tüpfelsumpfhuhn, Zwergsumpfhuhn, Kleines Sumpfhuhn, Seeregensepfer, Mornellregenpfeifer, Säbelschnäbler, Sturmmöwe, Trauerseeschwalbe, Bienenfresser, Brachpieper, Blaukehlchen, Steinrötel, Zaunammer, Saatkrahe

c) Arten, die durch direkte Verfolgung durch den Menschen ge-

fährdet werden können und besonderen gesetzlichen Schutz benötigen:

Haubentaucher, Graugans, alle Greifvögel, alle Eulen

d) Arten, deren Brutvorkommen in Österreich bereits erloschen oder zumindest in den letzten fünf Jahren nicht mehr bestätigt ist, denen aber bei Wiederauftreten besonderer Schutz zu gewähren wäre:

Kormoran, Sichler, Mönchsgeier, Bartgeier, Kaiseradler, Schreiadler, Zwergadler, Rotmilan, Seeadler, Schlangennadler, Fischadler, Kranich, Zwergtrappe, Teichwasserläufer, Kampfläufer, Stelzenläufer, Schwarzkopfmöwe, Lachseeschwalbe, Zwergseeschwalbe, Habichtkauz, Seggenrohrsänger, Alpenkrahe

3. Fachtagung am Ludwig-Boltzmann-Institut für Umweltwissenschaften und Naturschutz in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Naturschutzbund

Rahmenthema: **Menschliche Siedlungsräume in pflanzen- und tierökologischer Sicht** (etwa zehn Vorträge)

Termin: 22. und 23. Oktober 1977 (Samstag, Sonntag)  
Samstag 14 bis 18 Uhr; Sonntag 9 bis 12 Uhr

Ort: Hörsaal 44, Schubertstraße 51 (Institut für Anatomie und Physiologie der Pflanzen), 8010 Graz. Die Teilnahme ist kostenfrei!

Organisation: Dr. Johann Gepp, Ludwig-Boltzmann-Institut, Graz, Heinrichstraße 5, 8010 Graz, Telefon (03 16) 36 0 68.

## Haus und Landschaft

Die unter diesem Titel in Heft 93 angekündigte Ausstellung kann zu folgenden Terminen an folgenden Orten besichtigt werden:

30. Juni bis 10. Juli  
Kobenz, LW-Fachschule  
12. bis 24. Juli  
Murau, Raiffeisenkasse

27. Juli bis 7. August  
Seckau, Hauptschule  
9. bis 21. August  
St. Gallen, Volksschule  
23. August bis 4. September  
Admont, Frauenberg  
September  
Stainz, Schilchermarkt, und  
Raiffeisenkasse Ligist

## Aus der Naturschutzpraxis

### Aus der Arbeit der Landesgruppe und der Bezirksstellen



Die Bezirksstelle Knittelfeld veranstaltete am 3. März einen Vortragsabend. Bezirksstellenleiter Dipl.-Ing. Hermann Kühnert konnte eine Reihe prominenter Persönlichkeiten begrüßen, so die Bürgermeister Simon Pichler, Knittelfeld, Ewald Stummer, Apfelberg, und Leopold Maier, St. Marein, Stadtrat Gärtner, Gemeinderat Mag. Dr. Jansky, Oberstudienrat Prof. Dr. Kenzel, den Forstdirektor der Forstverwaltung Wasserberg, Dipl.-Ing. Thierrichter, den Bezirksstellenleiter des Roten Kreuzes, Regierungsrat Regner, und Bezirksjägermeister Ernst Wegerer.

Als Ehrengast verlieh Bürgermeister Simon Pichler seiner Freude darüber Ausdruck, daß nun auch in Knittelfeld eine Bezirksstelle des ONB besteht, und betonte, daß er die Arbeit der Bezirksstelle unterstützen werde. Dipl.-Ing. Kühnert berichtete über die bisherige Arbeit und hielt eine Vorschau über die im Laufe dieses Jahres noch zu bewältigende Arbeit. Amtsrat Gärtner sprach über den Naturschutz im Bezirk Knittelfeld, Dipl.-Ing. Wimpffen zu dem Thema „Land-, Forstwirtschaft und Naturschutz“, Bezirksjägermeister Wegerer über den Zusammenhang zwischen Naturschutz und Jagd, und Rudolf Herbst hielt einen Lichtbildervortrag über seltene Blumen und deren Schutz. Die „Oberösterreichischen Nachrichten“ und die „Murtaler Zeitung“ berichteten ausführlich über die gelungene Veranstaltung.

Am 22. Mai 1977 wanderten die Mitglieder der Bezirksstelle Knittelfeld zum Ramberg und Gulsenberg, besichtigt wurden die Föhrenwälder

des Ramberges, die Aufforstungen zur Mischwaldbegrünung und die Serpentinflora des Gulsenberges.

Die Mitglieder und interessierten Freunde der Bezirksstelle Murau trafen sich unter Führung des Bezirksstellenleiters Prof. Erich Hable zu einer vogelkundlichen Wanderung, verbunden mit dem Besuch der Forschungsstätte des Paters Blasius Hanf am Furtnerreich. Eine Einführung in die Vogelkunde und Probleme des Vogelfluges waren Gegenstand der Tagung.

Der Bezirksstellenleiter der Bezirksstelle *Deutschlandsberg*, Ing. Allesch, und die Naturschutzbeauftragte des Bezirkes Deutschlandsberg, Frau Amtsrat Obenaus, überprüften 93 im Bezirk gelegene Naturdenkmäler (Bäume, Felsformationen, Geländeteile), schieden einige Objekte wegen Beschädigungen aus, sanierten bestehende Naturdenkmäler und nahmen neue schützenswerte Objekte in den Schutzkatalog auf.

OSTR. Prof. Winkler hat vor 25 Jahren in Graz die *Steirische Naturschutzjugend* gegründet, die heute in unserem Bundesland sehr viele Bezirks- und Ortsstellen unterhält. Junge Menschen werden zur Beobachtung der natürlichen Umwelt erzogen und im Nahverhältnis zur Natur im besten Sinne des Wortes ausgebildet und charakterlich geprägt. Heute führt und betreut Johannes Stockner mit Umsicht und Eifer die ihm anvertraute Naturschutzjugend.

Um die Schönheiten unserer Heimat kennenzulernen, werden Wanderungen und Exkursionen veranstaltet, und für Romantik sorgt das immer gut vorbereitete Lagerleben. Auch am Furtnerreich bei Neumarkt hat die Naturschutzjugend ein oft besuchtes, gemütliches Heim gefunden, in dem sie zu Lehrgängen zusammenkommt.

Die ONJ hat sich in Graz, Hilgergasse 1, unter Mithilfe aller Mitglieder ein neues Heim gebaut. Eine

Bibliothek, Fachbücher, Mikroskope und andere wissenschaftliche Geräte stehen der Jugend zur Verfügung, damit sie sich unter Anleitung in vielen Belangen und auf dem Gebiet der Naturwissenschaften weiterbilden kann. Vorträge und gesellige Zusammenkünfte sorgen für ein reichhaltiges Programm. Die Landesgruppe beglückwünscht die ÖNJ zu ihrem 25-jährigem Bestand und wünscht der Jugend weiterhin viel Freude und viel Erfolg in ihrer Arbeit. Prof. Winkler gebührt ein herzliches Dankeschön für die Gründung der ÖNJ in der Steiermark.

Am 19. April hat die ÖNJ anlässlich ihres 25-jährigen Bestandes zu einem Frühlingsfest in die Räume des Brauhauses Puntigam eingeladen. Der Reinerlös dieser Veranstaltung kommt der Aus- und Fortbildung von Jugendführern auf dem Gebiet des Umweltschutzes sowie dem Ausbau des Jugendzentrums der ÖNJ Steiermark in der Hillegasse 1 zugute.

Die Landesgruppe hat in einem Schreiben an ihre Mitglieder gebeten, den Bau des Jugendzentrums im Apetlon finanziell durch Ankauf von Postkarten mit Umweltschutzmotiven zu unterstützen. Die ÖNJ bedarf unseres Beistandes, besonders auch deshalb, weil sie genau dieselben Ziele verfolgt wie die Mitglieder des ÖNB. Die Landesgruppe ist für jede Spende dankbar, die mit Erlagschein direkt der Bundesleitung der ÖNJ zu überweisen ist.

In zunehmendem Maße fragen Besitzer von Gärten an, ob die Landesgruppe Vorschläge für den Bau von Nistkästen machen kann. Die Herstellung der Nistkästen sei eine Bastelarbeit für die gesamte Familie und erfreue besonders die Kinder. Der Einsatz von Spritzmitteln könnte vermieden werden, wenn Gärten und Wiesen wieder von unserer Vogelwelt belebt werden. Die Nachfrage nach biologisch herangereiften Früchten — Obst, Gemüse, Beeren — ist im Steigen begriffen. Die Landesgruppe hat gedruckte Vorschläge für den Bau von Nistkästen vorrätig. Die Vordrucke

können bei der Landesgruppe kostenlos bezogen werden.

Bei der Sitzung des Kuratoriums des *Alpengartens Rannach* am 12. Mai wurden mehrere Beschlüsse gefaßt und von den kompetenten Stellen beachtenswerte Zusagen gemacht, den Alpengarten Rannach zu revitalisieren und wieder publikumswirksam zu gestalten. Den Besuchern des Alpengartens Rannach sollen Pflanzen gezeigt werden, die weltweit in alpinen Bereichen gedeihen. Ein Teil des Alpengartens ist wirtschaftlichen Forschungen gewidmet und kann auch besucht werden, und ein Geländeabschnitt wird wegen des vielfältigen Blumenreichtums die Gäste erfreuen.

Die Mitglieder des Kuratoriums konnten sich an Ort und Stelle überzeugen, daß bereits umfangreiche Arbeiten vorgenommen und viele Alpenpflanzen aufgezogen und ausgesetzt wurden. Das Interesse am Alpengarten Rannach ist bei den Grazern bestimmt noch nicht erloschen, denn während der Tagung des Kuratoriums hatte eine Sektion des Alpenvereines den Alpengarten aufgesucht. Auch noch andere Gäste waren gekommen, um den Blumenreichtum zu bewundern.

Die Stadtgemeinde Graz hat für die Anstellung eines Alpengärtners Mittel zur Verfügung gestellt. Die Landesgruppe dankt der Gemeinde Graz für die gewährte Hilfe. Die Landesfremdenverkehrsabteilung wird sich um eine Lösung bemühen, damit die Jausenstation wieder eröffnet werden kann und den Besuchern des Alpengartens zur Verfügung steht. Hoffentlich ist allen Bemühungen, den Alpengarten Rannach zu neuem Ansehen zu verhelfen, ein voller Erfolg beschieden.

Vertreter der Landesgruppe haben am 7. März an einer Präsentation einer Studie über die künftige Nutzung des linksseitigen aufgelassenen Mühlganges und an der Tagung für biologischen Acker- und Gartenbau am 12. und 13. März teilgenommen. Die letztgenannte Tagung wurde durch

einen Beitrag der Landesgruppe unterstützt.

Die Landesgruppe beabsichtigt, im Herbst 1977 den ersten steirischen Naturschutztag mit dem hochaktuellen Thema „Hochwasser und doch kein Wasser“ abzuhalten und Informationsgespräche über einen naturnahen Wasserbau in Gang zu bringen. Termin und Programm der Tagung werden noch bekanntgegeben werden.

#### Plakate, Plakate, Plakate ...



Es gibt ausreichend gesetzliche Bestimmungen, der Flut des wilden und unkontrollierten Plakatierens zu begegnen. Bestimmungen, die in diesem Zusammenhang übertreten werden, sind von den Verwaltungsbehörden zu ahnden. Im „Naturschutzbrief“ wurde schon mehrmals das steirische Naturschutzgesetz 1976 besprochen und dabei ganz besonders auch auf den § 4, Ankündigungen, hingewiesen. Den Bergwächtern bringen

wir hier sehr eindringlich Abs. 9 des zitierten Paragraphen in Erinnerung:

*„Das Anbringen von Ankündigungen an Bildstöcken, Marterln und Wegkreuzen ist unzulässig; ebenso das Anbringen von Werbeanmeldungen an Bäumen.“*

Neben der Anbringung von Werbe- oder Reklametafeln ist das Plakatieren an Bäumen die am meisten verbreitete Unsitte. Und dagegen soll die Steirische Bergwacht im heurigen Jahr besonders auftreten. Meldungen über unberechtigtes Plakatieren sind unmittelbar der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zuzuleiten. Es genügt, wenn der Bergwächter das betreffende Plakat abnimmt, auf dieses Ort und Zeit der Abnahme und seine Personalnoten schreibt und es so der Bezirksverwaltungsbehörde zuleitet. Die Bezirksverwaltungsbehörde wird dann in jedem Fall das sich ergebende Verfahren einleiten und durchführen.

Daher der Aufruf an alle Bergwächter: Jedes an einem Baum angebrachte Plakat ist abzunehmen und der Bezirksverwaltungsbehörde mit den entsprechenden Daten zuzumit-



Ein negatives Beispiel zu dieser Situation liefert die Landeshauptstadt Graz und hiebei wieder ganz besonders die Gegend um die Universität. Es ist geradezu aufreizend, wie hier mit dem so eindrucksvollen Baumbestand Schindluder getrieben wird (Bild).

---

W. Hofrat Dr. Curt Fossel tritt dieser Tage in den Ruhestand. In seiner Person vereinigen sich jene Eigenschaften, die einst den Beamtenstand groß und zu einer tragenden Säule der alten Donaumonarchie werden ließen: Pflichtbewußtsein, äußerste Korrektheit, Menschlichkeit. Mit ihm scheidet ein Mann aus dem Dienst als Beamter des Landes Steiermark, der sein Leben immer nur und ohne Rücksicht auf Karriere und persönlichen Vorteil in den Dienst einer Sache gestellt hat und hoffentlich noch recht lange weiterhin stellt: in den Dienst des Naturschutzes und damit in den Dienst der Allgemeinheit. Dr. H.

### Frei für neue Aufgaben Rückblick und Ausblick

Man muß es zur Kenntnis nehmen, daß jedem Menschen eine gewisse Zeitspanne zugemessen ist, die sich in mehrere Lebensabschnitte gliedern läßt: Kindheit, Ausbildung, Beruf und der Ruhestand.

Nun bin ich selbst beim letzten Abschnitt angelangt und glaube richtig gehandelt zu haben, daß ich nach mehr als 40 effektiven Dienstjahren um vorzeitige Versetzung in den dauernden Ruhestand angesucht habe, um für neue, selbstgewählte Aufgaben frei zu sein.

Immerhin sollte man mir zugestehen, die mir übertragenen Dienstpflichten im vollsten Maße erfüllt zu haben, denn meiner Generation blieb wirklich nichts erspart. Zuerst die Sorge um den Berufseintritt zu Beginn des Jahres 1937, dann zu Kriegsbeginn ab 1939/40 die Betrauung mit der Aufgabe eines stellvertretenden Polizeidirektors von Leoben und selbständigen Expositurleiters in Eisenerz, um das Fremdarbeiterproblem (Kriegsgefangene) und alle sonstigen Probleme dieser Zeit zu bewältigen, vor Kriegsende vom Wehrmachtsdienst zurückberufen als stellvertretender Landrat von Leoben, um das Flüchtlingsproblem, die Folgen der Flieger-

angriffe und den drohenden Zusammenbruch meistern zu helfen, dann im Auftrag der russischen Besatzungsmacht fünf Monate eingesperrt, unmitelbar anschließend ab Neujahr 1946 im Einvernehmen mit der englischen Besatzungsmacht durch die neue Steiermärkische Landesregierung zum Bezirkshauptmann in Liezen bestellt, um mit allen Nachkriegsfolgen konfrontiert zu sein und die österreichische Verwaltung dort wieder aufzubauen.

Die mir in Liezen gegebenen Möglichkeiten auf den zahlreichen Gebieten der öffentlichen Verwaltung (einschließlich Kulturpflege, Volksbildung, Naturschutz und viele andere mehr) lassen rückblickend diese Zeit als die schönste meines damals noch sehr jungen Lebens erscheinen.

1965 wurde ich nach Graz berufen, um im Rahmen der Kulturabteilung der Landesregierung die Referate Volksbildung und Naturschutz, entsprechend ihrer steigenden Bedeutung, auszubauen; trotz aller Bescheidenheit kann ich die allgemeine Feststellung bestätigen, daß die in der Steiermark erzielten Erfolge beispielgebend für alle übrigen Bundesländer waren und in den vergangenen 20 Jahren meiner Tätigkeit dank der verständnisvollen Unterstützung durch die zuständigen Regierungsmitglieder das Fundament für alle weiteren Bemühungen zur Erhaltung der natürlichen Umwelt gelegt werden konnte; dabei muß ich stellvertretend für alle Regierungsmitglieder dem jetzigen Präsidenten des Steiermärkischen Landtages, Herrn Univ.-Prof. Dr. Koren, meinen besonderen Dank aussprechen, da die meisten Erfolge nur durch sein weitgehendes Vertrauen in meine Arbeit und durch die gewährte Selbständigkeit für Initiativen ermöglicht wurde.

Nachdem ich schließlich vier Gesetzentwürfe verfaßt habe (Geländefahrzeuggesetz, Naturschutzgesetz, Berg- und Naturwachtgesetz, Campinggesetz), von denen die beiden erstgenannten mit nur geringfügigen Änderungen und Ergänzungen in Kraft getreten sind, sowie zahlreiche Verordnungen und praktische Maßnahmen

**P. b. b.**

**Erscheinungsort Graz  
Verlagspostamt 8010 Graz**

wirksam geworden sind, glaube ich nun im Amt nichts wesentlich Neues mehr schaffen zu können. Außerdem warten junge, initiative Kräfte darauf, die heranstehenden Aufgaben selbstständig bewältigen und sich ebenfalls bewähren zu können. Es schien mir daher der Zeitpunkt gekommen, daß ich mich jenen Aufgaben widmen möchte, die mir sinnvoll scheinen und Freude bereiten, wobei endlich auch meine persönlichen Ambitionen nicht mehr so zu kurz kommen sollen wie bisher.

Natürlich kann ich noch nicht vollständig abschalten, denn wer vom „Naturschutzbazillus“ einmal kräftig infiziert wurde, kann dies gar nicht mehr; daher habe ich mich bereit erklärt, meine Funktion als Gemeinsamer Delegierter der Bundesländer in der Naturschutzkommission des Euro-Parates noch einige Zeit weiter auszuüben und mitzuhelfen, die Aufgaben der Österreichischen Nationalen Agentur des Informationszentrums für Naturschutz des Europarates in verstärktem Maße (frei von allen sonstigen Pflichten) zu erfüllen. Ferner bin ich bereit, mich ab Herbst 1977 den vielseitigen Aufgaben der Landesgruppe Steiermark des ONB so gut wie möglich zu widmen, wenn ich von den Mitgliedern der Landesgruppe das Mandat dazu erhalte. Schließlich freue ich mich, auch als Präsident der Internationalen Alpenkommission bis zum Ablauf meiner Funktionsperiode (Herbst 1980) den sieben Mitgliedsstaaten im Alpenraum bei der Bewältigung der zahlreichen alpinen Probleme behilflich sein zu können. Solange dafür meine geistigen und kör-

perlichen Kräfte ausreichen, fühle ich mich auf Grund meiner Fachkenntnisse und Erfahrungen verpflichtet, mich nützlich zu erweisen und der Allgemeinheit zu dienen. Immerhin hoffe ich auf diese Weise nun auch meiner bisherigen Dienststelle als „Partner“ weiterhin dienstbar sein zu können.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich allen meinen Kollegen in der öffentlichen Verwaltung für die gute, verständnisvolle und kameradschaftliche Zusammenarbeit danken, ebenso auch allen freiwilligen Mitarbeitern, insbesondere den Naturschutzbeauftragten, Bergwächtern und allen sonstigen Getreuen, denn alle Erfolge konnten nur durch gemeinsame Bemühungen erzielt werden.

Schließlich möchte ich aber auch alle, die mir wohlgesinnt sind, herzlich bitten, mir auch weiterhin zur Seite zu stehen und mir bei der Erfüllung der nun freiwillig und ehrenamtlich übernommenen Aufgaben wie bisher behilflich zu sein; dann wird es sicher noch manche gemeinsame Erfolge geben, und wir werden in unserer Überzeugung bestärkt sein, daß sich für die Erhaltung unseres Lebensraumes und unserer Lebensgrundlagen in der so vielfältig gefährdeten Umwelt jeder Einsatz lohnt. Wir dürfen unsere „Mutter Erde“ gerade jetzt nicht allein lassen!

Und wenn es auch manchmal aussichtslos scheint oder wenn wir glauben, verzagen zu sollen, müssen wir nur „unser Herz über den Graben werfen und nachspringen“. Ich freue mich auf meinen (Un-)Ruhestand!

Dr. Curt F o s s e l

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Naturschutzbrief - Natur und Landschaftsschutz in der Steiermark](#)

Jahr/Year: 1977

Band/Volume: [1977\\_94\\_2](#)

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: [Naturschutzbrief 1977/2 1](#)